Satzung
des Feuerwehrvereins
„Freiwillige Feuerwehr Mömlingen e.V.“

§ 1

Name · Sitz · Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mömlingen e.V.“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mömlingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Mömlingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Passives Mitglied kann nur werden, wer laut BayFwG die Altersgrenze erreicht hat, oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist.
Ein Nachweis hierfür ist zu erbringen.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede Person werden die das 6.Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Mömlingen haben**.** Als aktives Mitglied muss die Person für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihre gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es aufgrund des Art. 6 Abs. 3 BayFwG vom Dienst ausgeschlossen wird.

(4) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern, wird kein Beitrag erhoben. Die fördernden Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Orga-Ausschuss.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem 1. und 2. Beisitzer
6. dem Vertreter der Passiven
7. dem Vertreter der Jugend
8. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 7 gewählt wird,
9. dem Vorsitzenden des Orga-Ausschusses,
10. dem Inhaber der Schankerlaubnis

(2) Die unter Absatz 1, Nr. 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **drei** Jahre gewählt.
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur Neuwahl, im Amt.
Das unter Absatz 1 Nr. 6 genannte Vorstandsmitglied muss am Tag der Wahl ein tatsächliches passives Mitglied nach § 3 Abs. 2 Satz 2-4 sein. Steht niemand als Wahlvorschlag zur Verfügung, bleibt diese Position unbesetzt.
Das unter Absatz 1 Nr. 7 genannte Vorstandsmitglied muss am Tag der Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Jugendarbeit tätig sein. Steht niemand als Wahlvorschlag zur Verfügung, bleibt diese Position unbesetzt.

(3) Außer dem Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn diese ihre Pflichten gegenüber dem Verein und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gerecht werden.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit, schriftlich, ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500, -- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt, intern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Die übrigen Vorstandsmitglieder, gemäß § 8, sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel, werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen des Vereins aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, gemäß § 8, Abs. 1, Ziff. 1-7 und der Kassenprüfer, sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Mömlingen, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In einer Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, als Versammlungsleiter, festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl

der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Organisationsausschuss

(1) Zum Zwecke der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen wird ein Orga-Ausschuss gebildet.

(2) Seine Mitglieder werden vom Vereinsvorsitzenden bestellt und entlassen. Die Wahl ihrer Anzahl ist dem Vereinsvorsitzenden überlassen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vereinsvorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Der Ausschuss wickelt die zur Erfüllung seiner Aufgaben, notwendigen Vorbereitungen und Geschäfte - wie Einkäufe usw. - selbständig, jedoch in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem Stellvertreter, ab.

(5) Der Orga-Ausschuss stellt die Dienstpläne für den Wirtschaftsdienst auf und überwacht die Durchführung**.**

§ 15

Inhaber der Schankerlaubnis

(1) Die Mitglieder des Orga-Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine geeignete Person als den „Inhaber der Schankerlaubnis“. Nach der Wahl muss er sich die Schankerlaubnis amtlich erwerben.

(2) Nach Erteilung der Schankerlaubnis vertritt er den Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Wirt.

(3) Er ist verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung sowie den reibungslosen Ablauf in der Teeküche und den dazugehörigen Lagerräumen.

(4) Er wird ausschließlich im Auftrag des Vereins tätig und ist mit dessen Vorstand zur Zusammenarbeit verpflichtet. Er ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.

(5) Seine Tätigkeit ist freiwillig und ehrenamtlich. Er erhält keinerlei Vergütung. Lediglich die Kosten, die ihm durch den Erwerb der Schankerlaubnis entstehen, werden durch den Verein ersetzt.

§ 16

Ehrungen

An Personen die sich im Feuerwehrdienst, oder auf andere Weise, besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mömlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 18

Hausrecht im Feuerwehrhaus

(1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Mömlingen und wird in deren Auftrag, ausschließlich, durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mömlingen ausgeübt.

(2) Veranstaltungen des Vereins dürfen den Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Mömlingen nicht beeinträchtigen. Der Feuerwehrdienst hat Vorrang.

(3) Fremde Vereine dürfen nur mit Zustimmung des Kommandanten das Feuerwehrhaus benutzen.

(4) Veränderungen an der Ausstattung des Feuerwehrhauses bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kommandanten, unter Abstimmung mit dem Bürgermeister.

Die vorliegende geänderte Satzung wurde am 13. Mai 2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Im Original gez.

Vorsitzender